

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Freizeit-WELLE Rötz (Frei- und Hallenbad)

Der Stadtrat Rötz erlässt folgende Gebührensatzung für die Freizeit-WELLE Rötz:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Freizeit-Welle Rötz und seiner Einrichtungen werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Freizeit-WELLE Rötz.

§ 2 Gebührenarten und Gebührengroße

- (1) Die Gebührentarife pro Person werden wie folgt festgesetzt:

a) Eintrittsgebühren	Freibad	Erwachsene	3,00 €
		Kinder und Jugendliche	2,00 €
		Feierabendtarif	2,00 €
b) Eintrittsgebühren	Hallenbad	Erwachsene	3,00 €
		Kinder und Jugendliche	2,00 €
c) Saunagebühr		mind. 3 Personen	4,00 €
d) Gruppen ab 15 Personen (Hallen- bzw. Freibad)			2,00 €
e) Gesundheits- und Präventionskurse pro Teilnehmer			2,00 €

- f) Schulschwimmgebühr

Für reservierte Doppelstunden (wöchentlich 1,5 Stunden) beträgt die jährliche Gebühr **1.500,00 €**. Der Jahrespreis ist von der Schülerzahl und der Häufigkeit der tatsächlichen Benutzung unabhängig. Die Aufsicht wird von der Schule gestellt.

- (2) Die Gebühren für Kinder und Jugendliche gelten ab dem 7. bis zum 16. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte ab GdB 50.
- (3) Kinder bis zum 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener haben freien Eintritt.
- (4) Der Feierabendtarif gilt **nur in der Freibadsaison** ab 17.30 Uhr.
- (5) Die Sauna kann nur nach Voranmeldung benutzt werden.

§ 3 Geldwertkarten

- (1) Mit dem Kauf einer Geldwertkarte erwirbt der Badegast zu einem ermäßigten Preis einen höheren Badewert, der wie folgt festgelegt wird:

	Kaufpreis	Badewert
Geldwertkarte 1	13,50 €	15,00 €
Geldwertkarte 2	27,00 €	32,00 €
Geldwertkarte 3	41,00 €	50,00 €
Geldwertkarte 4	55,00 €	70,00 €
Geldwertkarte 5	82,00 €	110,00 €

- (2) Die Geldwertkarten gelten unbegrenzt und berechtigen zur mehrmaligen Benutzung der Freizeit-WELLE Rötz entsprechend dem erworbenen Badewert.
- (3) Die Geldwertkarten sind auf andere Personen übertragbar.

§ 4 Badezeit und Eintrittskarten

- (1) Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden richtet sich nach den jeweiligen Öffnungszeiten. Sie beginnt mit Erhalt der Eintrittskarte und endet mit dem passieren des Ausganges.
- (2) Die gegen Entrichtung der Eintrittsgebühr gelöste Eintrittskarte hat der Badbesucher aufzubewahren und auf Verlangen des Aufsichtspersonales vorzuzeigen. Kann die Eintrittskarte nicht mehr vorgezeigt werden, ist der Gebührentarif einer Eintrittskarte nachzuentrichten.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird nicht zurückerstattet.
- (4) Eintrittskarten gelten nur zur einmaligen Benutzung der Freizeit-WELLE Rötz.
- (5) Muss das Bad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Badegebühren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 20.12.2001 in der Fassung vom 02.05.2005 außer Kraft gesetzt.

Rötz, den 26.04.12

S t a d t R ö t z

R e g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung: angeschlagen am: 27.04.2012
abgenommen am: 15.05.2012